

XXIV. GP.-NR

11352/J

17. April 2012

ANFRAGE

des Abgeordneten DI Deimek
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend die Einhaltung Flug- und Dienstzeitbegrenzung von Mitarbeitern der
Austro Control GmbH

Gemäß VO (EG) Nr. 859/2008 der Kommission vom 20. August 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates in Bezug auf gemeinsame technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den gewerblichen Luftverkehr mit Flächenflugzeugen, Abschnitt Q, OPS 1.1100 gilt als bestimmt:

Der Luftfahrtunternehmer hat sicherzustellen, dass die gesamten Dienstzeiten, für die das Besatzungsmitglied eingeteilt ist, folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 190 Dienststunden innerhalb von jeweils 28 aufeinander folgenden Tagen, die möglichst gleichmäßig über diesen Zeitraum zu verteilen sind, und
- b) 60 Dienststunden innerhalb von jeweils 7 aufeinander folgenden Tagen.

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) 2008 - AOCV 2008) haben gemäß § 7 *Personen, die in den Fachbereichen Flugbetrieb, ... , eingesetzt werden, aber nicht ausschließlich in diesem Unternehmen beschäftigt sind, sämtliche Arten von beruflichen Tätigkeiten und die jeweiligen Dienstzeiten ... bekannt zu geben. Die anderen beruflichen Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn das Luftfahrtunternehmen ... dem schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das in Frage kommende Personal die festgelegten Flug-, Dienst- und Ruhezeitenregelungen einhält. Das in Frage kommende Personal ist verpflichtet, den betroffenen Luftfahrtunternehmen die Einhaltung dieser Bestimmungen jeweils schriftlich zu bestätigen.*

Das Luftfahrtunternehmen ist dafür verantwortlich, dass vom flugbetrieblichen Personal die Regelungen über Flug-, Dienst- und Ruhezeiten, auch unter Berücksichtigung der außerhalb des Luftfahrtunternehmens geleisteten Tätigkeiten, eingehalten werden.

Piloten, die anderen beruflichen Tätigkeiten nachgehen, aber den betroffenen Luftfahrtunternehmen die Einhaltung der erforderlichen Ruhezeiten nicht nachweisen, dürfen im gewerblichen Flugbetrieb nicht eingesetzt werden.

Eingedenk der Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde Luftfahrtunternehmen meist "motivieren" muss, Fluginspektoren der Austro Control GmbH im Fachbereich Flugbetrieb als Piloten einzusetzen, erscheint es wenig wahrscheinlich und vor dem Hintergrund der täglichen Lebenserfahrung sogar als sicher, dass kein Luftfahrtunternehmen jemals eine Erklärung abgegeben hat, wonach es einverstanden ist, geschweige denn nicht einverstanden ist, dass die jeweilige Person als Fluginspektor bei der Aufsichtsbehörde tätig ist. Ebenso wenig hat ein Fluginspektor den Luftfahrtunternehmen weder seine Dienststundenlisten über die Tätigkeit bei der Austro Control GmbH noch über die Zeit für genehmigte selbstständige oder unselbstständige Nebentätigkeit offengelegt ohne, dass dies Auswirkungen auf den Einsatz im Flugbetrieb des Unternehmens gezeitigt hätte.

Da die Einhaltung der Bestimmungen genau von dem Personenkreis zu kontrollieren ist, der bei den Luftfahrtunternehmen fliegerisch tätig ist, kann man davon ausgehen, dass die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben nicht im Mittelpunkt der Prüftätigkeit steht. Außerdem müssten Fluginspektoren u.U. prüfen, ob ihre eigenen Vorgesetzten bei der Austro Control GmbH die Vorgaben exakt erfüllen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen dazu an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie folgende

Anfrage

1. Wie wird seitens der Aufsichtsbehörde sichergestellt, dass die als Fluginspektoren bei der Austro Control GmbH tätigen Mitarbeiter, die Bestimmungen des § 7 AOCV vollinhaltlich erfüllen?
2. Wann wurde zu diesem Zweck die Austro Control GmbH zuletzt überprüft?
3. Wie viele derartige Überprüfungen zu diesem Zweck haben seit 2008 stattgefunden?
4. Welche Erkenntnisse wurden bei diesen Überprüfungen gewonnen?
5. Liegen der OZB als Aufsichtsbehörde die Einverständniserklärungen gemäß § 7 AOCV vor bzw. wurden diese eingesehen?
6. In welcher Form wurden die Zeitaufzeichnungen der Fluginspektoren - so ferne tatsächlich an die Luftfahrtunternehmen übergeben - von der Aufsichtsbehörde im BMVIT auf Existenz und Plausibilität geprüft?
7. Wann fand die letzte derartige Überprüfung statt und welche Erkenntnisse wurden dabei gewonnen?
8. Wie wurde insbesondere bei Fluginspektoren in leitender Funktion bei der Austro Control GmbH die Einhaltung der Bestimmungen der EU OPS 1.1100 durch andere Personen als durch deren weisungsgebundene untergebene Fluginspektoren geprüft?

